B.-Nr.
17.1/21

Die Anträge der ARGE Wohlfahrt und der Kurdischen Gemeinschaft Rhein-Sieg/Bonn e.V. auf Erhöhung der Förderung der Allgemeinen Sozialberatung werden abgelehnt.

B.-Nr.
17.2/21

1. Ziel ist, die Sozialberatung ab dem Jahr 2023 nach einheitlichen Richtlinien vorzusehen. Aus den Richtlinien soll sich auch die Aufteilung der Finanzmittel unabhängig von dem die Beratung erbringenden Träger ergeben.
2. Für die Jahre 2021 und 2022 werden die Haushaltsmittel für die Wohlfahrtsverbände und die Kurdische Gemeinschaft um je 15 % erhöht.
3. Die Haushaltsmittel für die Kurdische Gemeinschaft werden unter den Vorbehalt gestellt, dass die Ende 2020 ausgelaufene Leistungsvereinbarung verlängert wird.
4. Die Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2022 werden zugunsten des Sozialausschusses mit einem Sperrvermerk versehen, der dann aufgehoben werden kann, wenn das unter Ziffer 1 beschriebene Ziel der gemeinsamen Richtlinien erreicht wurde.